

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1971

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20321	14. 9. 1971	Zehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	254
7823 2005	14. 9. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit . . .	255
7831	14. 9. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest	255

20321

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1970 (GV. NW. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
dreihundertsechundsechzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
vierhundertneundsechzig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
fünfhundertneundsechzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
achthundertachtundvierzig Deutsche Mark.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, so erhält er abweichend von den Absätzen 1 und 3 für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Verheiratenzuschlag in Höhe von dreiundvierzig Deutsche Mark monatlich, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 3. Absatz 4 bleibt unberührt.

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
einhundertvierzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
einhunderteinundsechzig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
einhundertachtundachtzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
zweihundertvierzehn Deutsche Mark.

- e) In Absatz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „im Sinne des Landesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.

- f) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, in Absatz 5 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und in Absatz 6 die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- g) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste der in § 19 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen und Verbände sowie im Dienste kommunaler Spitzenverbände und von Ersatzschulen.

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	56,—	111,—	164,—
Anwärter des mittleren Dienstes	76,—	145,—	217,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	89,—	177,—	265,—
Anwärter des höheren Dienstes	109,—	213,—	317,—

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundachtzig“ durch das Wort „einundneunzig“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweiundachtzig“ durch das Wort „achtundachtzig“ ersetzt.

6. In § 10a Nr. 2 werden hinter dem Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ die Worte „in Höhe von fünfzig Deutsche Mark“ angefügt.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 3 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter

- für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
siebenhunderteinundachtzig Deutsche Mark,
- für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen
achthundertfünfzehn Deutsche Mark.

2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 3 beträgt monatlich für Anwärter

- für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
zweihundertacht Deutsche Mark,
- für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen
zweihundertelf Deutsche Mark.

3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Anwärter			
für das Lehramt an der Grundschule und Haupt- schule	104,—	204,—	304,—
für das Lehramt an der Realschule und das Lehr- amt an Sonderschulen	106,—	209,—	311,—

Artikel II

Ein Anwärter, dessen Verheiratenzuschlag sich auf Grund der Regelung in Artikel I Nr. 3 Buchstabe b verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedes. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich der Unterhaltszuschuß erhöht.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Die Vorschrift in Artikel I Nr. 3 Buchstabe b am 1. Oktober 1971,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Düsseldorf, den 14. September 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 254.

7823
2005

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1502) sind die Geschäftsführer der Kreistellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 255.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
zum Schutz gegen die Hühnerpest**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) ist

für die Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 3

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

im übrigen

die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 255.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.